

## Erwerbsminderungsrente > Höhe

### Das Wichtigste in Kürze

Die Höhe einer Erwerbsminderungsrente (EM-Rente) hängt von verschiedenen Umständen ab, zum Beispiel davon, wie viele Beiträge in welcher Höhe eingezahlt wurden. Die Rente bemisst sich aber nicht allein an den schon eingezahlten Beiträgen, sondern bei jüngeren Versicherten werden auch sog. Zurechnungszeiten berücksichtigt. Dadurch wird die Rente so hoch angesetzt, als hätte die versicherte Person bis zu einem bestimmten Alter weitergearbeitet. Wer schon vor 2019 eine EM-Rente bezogen hat, bekommt seit 1.7.2024 einen Zuschlag. Eine abschlagsfreie EM-Rente gibt es erst ab einem bestimmten Alter. Seit 2012 steigt es von 63 auf 65 Jahre. Abschläge sind dauerhafte Rentenkürzungen als Ausgleich für die frühe Inanspruchnahme. Bei EM-Renten betragen sie höchstens 10,8 %.

### Wie wird die Höhe der EM-Rente berechnet?

Die Höhe der [Erwerbsminderungsrente](#) (EM-Rente) wird individuell errechnet. Sie ist von mehreren Faktoren abhängig, z.B. Beitragszeiten (Näheres unter [Wartezeit bei Reha und Rente](#)), Beitragshöhe und Rentenartfaktor. Die monatliche Rentenhöhe (brutto) kann beim [Rentenversicherungsträger](#) erfragt werden. Die Höhe der **vollen** EM-Rente (brutto) kann auch der jährlichen Renteninformation entnommen werden. In der Regel sind dabei die Rentenabschläge berücksichtigt. Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie eine volle EM-Rente.

Die Höhe der Rente wird jährlich zum 1.Juli angepasst.

### Zurechnungszeit für eine ausreichende Rentenhöhe

Auch wer in jungen Jahren eine [EM-Rente](#) braucht, soll eine ausreichend hohe Rente haben. Darum bekommen diese Menschen eine sog. Zurechnungszeit, d.h.: Ihre Rente wird so hoch angesetzt, als hätten sie länger gearbeitet.

Wie lang die Zurechnungszeit ist, hängt davon ab, wann Erwerbsgeminderte **erstmals** ihre EM-Rente bekommen haben (§ 253a SGB VI):

- **Vor 1.7.2014:** Zurechnungszeit bis zum Alter von **60 Jahren**
- **Ab 1.7.2014:** Zurechnungszeit bis zum Alter von **62 Jahren**
- **Ab 1.1.2018:** Zurechnungszeit bis zum Alter von **62 Jahren und 3 Monaten**
- **Ab 1.1.2019:** Zurechnungszeit bis zum Alter von **65 Jahren und 8 Monaten**
- **Ab 1.1.2020:** Zurechnungszeit **steigt pro Jahr um je 1 Monat bis 2027** und danach **um je 2 Monate**  
Unter [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_6/\\_253a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_253a.html) stehen in einer Tabelle die Zurechnungszeiten für EM-Renten, die 2020 bis 2030 beginnen.
- **Ab 1.1.2031:** Zurechnungszeit bis zum Alter von **67 Jahren**

## Zuschläge bei Beginn der EM-Rente vor 2019

Wer in den Jahren 2001 bis 2018 erstmals [EM-Rente](#) bekommen hat, bekommt seit **1.7.2024** einen Zuschlag. Das soll die kurzen Zurechnungszeiten (siehe oben) für Menschen ausgleichen, die vor 2019 in die EM-Rente eingestiegen sind. Die Höhe des Zuschlags hängt davon ab, wann die EM-Rente begonnen hat:

- Beginn **1.1.2001 bis 30.6.2014**: 7,5 % Zuschlag
- Beginn **1.7.2014 bis 31.12.2018**: 4,5 % Zuschlag

Den Zuschlag gibt es sowohl für die EM-Rente als auch für eine Altersrente, die unmittelbar an die EM-Rente anschließt. Er gilt also auch für Menschen, die am 1.7.2024 keine EM-Rente mehr bekamen, sondern schon eine Altersrente, die unmittelbar an eine EM-Rente angeschlossen hat.

Für die Auszahlung und Berechnung der Zuschläge gilt eine **Übergangsregelung**, weil sonst die Umstellung für die Rentenversicherung nicht schnell genug möglich gewesen wäre:

- Der Zuschlag wird bis November 2025 separat überwiesen und ist auf dem Konto als „einmalige Leistung“ bezeichnet. Tatsächlich ist es aber eine monatlich wiederkehrende Leistung. Wer z.B. [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) bekommt, muss den Zuschlag als laufende Rentenerhöhung angeben, nicht als Einmalzahlung. Erst ab 1.12.2025 wird der Zuschlag zusammen mit der Rente als Gesamtbetrag überwiesen.
- Außerdem berechnet die Rentenversicherung den Zuschlag bis November 2025 vorläufig vereinfacht auf Grundlage der Netto-Rente im Juli 2024 und erst ab 1.12.2025 auf Grundlage der persönlichen Entgeltpunkte.

na Quelle: So interpretiere ich die § 307i und j SGB VI. Die §§ sind über weite Strecken gleich. Den entscheidenden Unterschied sehe ich im Abs. 1 - unmarkiert:

§ 307i Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes

(1) Ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird ab dem 1. Dezember 2025 berücksichtigt, wenn am 30. November 2025 ein Anspruch bestand auf ...

§ 307j Rentenzuschlag bei Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes für die Zeit von Juli 2024 bis November 2025

(1) Ein Rentenzuschlag wird als monatliche Rentenleistung vom 1. Juli 2024 bis zum 30. November 2025 gezahlt, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch bestand auf ...

Absatz 5 im § 307j und weitere Details würde ich vernachlässigen:

(5) Ist der monatliche Zahlbetrag der Rente zusammen mit dem Rentenzuschlag für den Monat November 2025 geringer als der Zahlbetrag der Rente unter Berücksichtigung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307i für den Monat Dezember 2025, so hat der Rentenversicherungsträger den ermittelten Unterschiedsbetrag mit 17 zu multiplizieren und in einer Summe nachzuzahlen.

Im: Neben der Auszahlung ist der Unterschied, wie die Berechnung des Zuschlags funktioniert. Erst ab 1.12.2025 sind die persönlichen Entgeltpunkte die Berechnungsgrundlage, davor gibt es eine

vereinfachte Berechnung auf Grundlage des Rentenbetrags. Das wurde so gemacht, weil die Rentenverischerungsträger es sonst so schnell nicht hätten umsetzen können.

Quelle z.B.:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/arbeit-und-soziales/rund-um-die-rente/faq-erwerbsminderungsrenten-2266870> im Abschnitt "Wie wird der Zuschlag berechnet und ausgezahlt?"

## Rentenabschläge

EM-Renten ohne Abschläge gibt es erst ab einer bestimmten Altersgrenze. Wer schon früher EM-Rente bezieht, muss Abschläge in Höhe von 0,3 % pro Monat vor der Altersgrenze hinnehmen, höchstens aber in Höhe von 10,8 % (§ 77 SGB VI). Diese Rentenkürzung ist dauerhaft, d.h. sie bleibt auch beim Eintritt in eine Altersrente ([Rente](#)) bestehen und führt auch nach dem Tod der versicherten Person zu einer Kürzung der Hinterbliebenenrente.

Seit dem 1.1.2024 gilt:

- Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie EM-Rente liegt normalerweise bei **65 Jahren**.
- Sie liegt aber bei **63 Jahren**, wenn die **Wartezeit von 40 Jahren** erfüllt ist. Die Wartezeit ähnelt einer Vorversicherungszeit, aber es zählen auch bestimmte Zeiten dazu, für die nicht in die Rentenversicherung eingezahlt wurde. Näheres zur Wartezeit von 40 Jahren unter [Wartezeit für Rente und Reha](#).

Bei einem Beginn der EM-Rente **vor 2024** galt noch eine niedrigere Altersgrenze für die abschlagsfreie EM-Rente, denn diese Altersgrenze wurde ab 2012 schrittweise von 63 Jahren auf 65 Jahre erhöht.

Für eine abschlagsfreie EM-Rente gilt für Menschen mit und ohne Schwerbehinderung **dieselbe** Altersgrenze.

Vorgezogene Monate vor der Altersgrenze für eine abschlagsfreie EM-Rente	Dauerhafte Kürzung der Rente um
1 Monat	0,3 %
2 Monate	0,6 %
3 Monate	0,9 %
4 Monate	1,2 %
...	...
33 Monate	9,9 %
34 Monate	10,2 %
35 Monate	10,5 %
36 Monate und mehr	10,8 %

Rechtsgrundlage für die Wartezeit von 40 Jahren:

§ 77 Abs. 4 SGB VI: "Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei Hinterbliebenenrenten, deren Berechnung 40 Jahre mit den in § 51 Abs. 3a und 4 und mit den in § 52 Abs. 2 genannten Zeiten zugrunde liegen, sind die Absätze 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres die Vollendung des 63. Lebensjahrs und an die Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahrs die Vollendung des 60."

Lebensjahres tritt."

In § 51 Abs. 3a SGB VI stehen die Zeiten, die bei der Wartezeit von 45 Jahren mitzählen für die Rente für besonders langjährig Versicherte mitzählen. In § 51 Abs. 4 SGB VI steht, dass auch Ersatzzeiten zur Wartezeit dazuzählen.

In § 264d SGB VI ist die Anhebung der Altersgrenze für die abschlagsfreie EM-Rente von 63 auf 65 geregelt. Allerdings ist diese Anhebung inzwischen vollständig abgeschlossen.

## Grundrente

Wer langjährig gearbeitet, Kinder erzogen und/oder Angehörige gepflegt hat, kann unter Umständen Anspruch auf einen Zuschlag zur eigenen Rente haben. Näheres dazu unter [Grundrente](#).

Menschen mit einer Rente wegen [Erwerbsminderung](#) erreichen allerdings selten die lange Mindestversicherungszeit von 33-35 Jahren, die für den Bezug einer Grundrente Voraussetzung ist.

Die **volle** EM-Rente wird ungekürzt ausgezahlt, wenn der Mensch neben der Rente nicht mehr verdient, als die jährliche Hinzuerdienstgrenze von 19.661,25 € (2025). Von einem höheren Hinzuerdienst werden 40 % auf die Rente angerechnet. Jede Erwerbstätigkeit muss dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden.

Formel in der 1.1.-Excel

Hinzuerdienstgrenze volle EM-Rente: 3/8 der 14fachen monatlichen Bezugsgröße Quelle: § 96a Abs. 1c Nr. 2 SGB VI

Mindesthinzuerdienstgrenze teilweise EM-Rente: 6/8 der 14fachen monatlichen Bezugsgröße  
Quelle: § 96a Abs. 1c Nr. 1 SGB VI

Hinweis: die 40 % stehen in § 96a Abs 1a Satz 2.

## Anrechnung von Hinzuerdiensten

Wer eine EM-Rente bezieht, darf im Rahmen des festgestellten Restleistungsvermögens oder einer Arbeitserprobung Geld hinzuerdienen. Die Rente wird ungekürzt ausgezahlt, wenn die jeweilige Hinzuerdienstgrenze eingehalten ist.

2025 gelten folgende Hinzuerdienstgrenzen

- **volle** EM-Rente: 19.661,25 € pro Jahr
- **teilweise** EM-Rente: individuelle Höhe, mindestens 39.322,50 € pro Jahr

Von einem höheren Hinzuerdienst werden 40 % auf die Rente angerechnet. Näheres unter [Erwerbsminderungsrente](#) und [Rente > Hinzuerdienst](#).

## Praxistipps

- Wenn Ihre **volle** EM-Rente zu niedrig zum Leben ist, können Sie ergänzend [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) beantragen.
- Ist Ihre **teilweise** EM-Rente zu niedrig zum Leben, können Sie diese mit [Bürgergeld](#) (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) aufstocken.

## Verwandte Links

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Rente > Hinzuerdienst](#)

[Wartezeit bei Reha und Rente](#)

[Erwerbsminderung](#)

Rechtsgrundlagen:

- §§ 63 ff. VI (Rentenhöhe)
- §59 SGB VI (Zurechnungszeit)
- § 307j SGB VI (Zuschläge)
- § 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 und 3 SGB VI (Abschläge)